

### Tipps und Hinweise

#### 1. ... für alle Steuerzahler

##### Datenschutz

Wer hat ein Recht auf Auskünfte?

Als Steuerpflichtiger haben Sie gegenüber dem Finanzamt grundsätzlich das Recht, auf Antrag über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten informiert zu werden. Für die Erteilung von Auskünften über gespeicherte Daten hat die Finanzverwaltung jetzt neue Grundsätze festgelegt. Danach sind die Finanzbehörden nur dann zu Auskünften über gespeicherte Daten verpflichtet, wenn Sie **als Beteiligter an einem Besteuerungsverfahren ein berechtigtes Interesse** an einer Auskunft darlegen können.

**Beispiel:** Ein berechtigtes Interesse ist in einem Erbfall gegeben, wenn Sie als Antragsteller durch die Auskunft in die Lage versetzt werden, zutreffende und vollständige Steuererklärungen abzugeben. Hinsichtlich solcher Daten, die ohne Beteiligung und ohne Wissen des Beteiligten erhoben wurden, liegt ein berechtigtes Interesse vor.

Dagegen benennt die Verwaltung eine Vielzahl von Gründen, aufgrund derer sie ihrer Meinung nach nicht zu einer Auskunft verpflichtet ist.

**Hinweis:** Falls Sie Anlass haben, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu verlangen, prüfen wir gerne, ob ein solcher Antrag Aussicht auf Erfolg haben kann.

##### Nachzahlungszinsen zur Einkommensteuer

Abzug als Werbungskosten nicht möglich

Wenn Sie 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Steuer entstanden ist, eine Steuererstattung und entsprechende Erstattungszinsen vom Finanzamt erhalten, müssen Sie diese Zinsen auch versteuern. Im umgekehrten Fall müssten demnach Steuernachzahlungen, das heißt auch die Nachzahlungszinsen, steuerlich als Werbungskosten abziehbar sein. Die Richter des Bundesfinanzhofs (BFH) haben jedoch entschieden, dass dies nicht der Fall ist. Der Abzug von Nachzahlungszinsen als Werbungskosten ist ausgeschlossen. Dies gilt unabhängig davon, ob

Sie den nachzuzahlenden Betrag vor Nachzahlung zur Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen eingesetzt haben. In einem aktuellen Fall bestätigte der BFH die bisherige Rechtsauffassung der Finanzverwaltung und betonte, dass gegen diese Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

**Übrigens:** Das Abzugsverbot erstreckt sich auf die Einkommensteuer und die auf diese Steuer entfallenden Nebenleistungen, beispielsweise Verspätungszuschläge, Zinsen und Säumniszuschläge.

##### Kindergeld

Entfernungspauschale wirkt sich auf Einkünfte des Kindes aus

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelung entfällt das Abzugsverbot bei der **Entfernungspauschale** für die ersten 20 Kilometer bereits ab 2007. Dies kann auch Auswirkungen bei der Prüfung haben, ob die **Einkünfte eines volljährigen Kindes den Jahresgrenzbetrag von 7.680 € übersteigen**. Ein volljähriges Kind, das sich beispielsweise in Berufsausbildung befindet, wird beim Kindergeld oder bei den steuerlichen Vergünstigungen für Kinder nur dann berücksichtigt, wenn seine eigenen Einkünfte den Betrag von 7.680 € nicht übersteigen. Für die Ermittlung dieser Einkünfte gelten die allgemeinen Grundsätze. Es ist somit denkbar, dass durch die Wiedereinführung der Entfernungspauschale für die ersten 20 Kilometer die Einkünfte des Kindes in den Jahren 2007 und 2008 unter den Grenzbetrag von 7.680 € fallen und somit nachträglich ein Anspruch auf Kindergeld entsteht.

##### TIPPS UND HINWEISE

...FÜR ALLE STEUERZAHLER .....	1
...FÜR UNTERNEHMER.....	2
...FÜR GMBH-GESCHAFTSFÜHRER.....	4
...FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	6
...FÜR HAUSBESITZER.....	7

**Hinweis:** Die Verwaltung hat hierzu komplexe verfahrensrechtliche Grundsätze festgelegt. Wir prüfen gerne, ob danach für Sie nachträglich die Auszahlung des Kindergeldes in Betracht kommt, sofern nicht bereits die Familienkasse tätig geworden ist.

## Erbschaftsteuerrecht

### Wahlmöglichkeit: Altes oder neues Recht?

Auch bei einem Erbfall vor dem 01.01.2009 kann der Erbe beantragen, dass das neue Erbschaftsteuerrecht angewendet wird. Allerdings mit einer Einschränkung: Die persönlichen **Freibeträge werden nur in der bisherigen Höhe gewährt**. Der Antrag ist auch dann möglich, wenn bereits Erbschaftsteuer durch das Finanzamt festgesetzt worden ist. Wichtig ist, dass der **Antrag - nach der geltenden Rechtslage - spätestens bis zum 30.06.2009** gestellt wird. Ist der Steuerbescheid nach dem 31.12.2008 ergangen, muss der Antrag außerdem innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt werden.

**Hinweis:** Zur Ausübung dieses Wahlrechts hat die Verwaltung eingehend Stellung genommen und dabei bestimmte Grundsätze festgelegt. Falls Sie durch einen Erbfall vor dem 01.01.2009 von dieser Regelung betroffen sind, prüfen wir gerne für Sie, ob das Antragsrecht ausgeübt werden soll.

## Konjunkturpaket II

### Zahlung von Kinderbonus in 2009

Das **Konjunkturpaket II** sieht für jedes Kind einen Kinderbonus von 100 € vor. Für diesen Einmalbetrag gelten alle Grundsätze, die auch für das - festgesetzte und im Allgemeinen monatlich gezahlte - Kindergeld maßgeblich sind. Dazu weist die Verwaltung auf folgende Punkte hin:

- Die Festsetzung und Zahlung des Einmalbetrags setzt voraus, dass in 2009 für mindestens einen Kalendermonat ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Der Einmalbetrag wird auch dann gezahlt, wenn der Anspruch erst während des Kalenderjahres 2009 eintritt (z.B. Geburt eines Kindes im November 2009).
- Für Festsetzung und Auszahlung des Einmalbetrags bedarf es keines besonderen Antrags.

**Hinweis:** Der **Einmalbetrag gilt in vollem Umfang als Kindergeld**. Da die steuerlichen Kinderfreibeträge nicht erhöht wurden, kann es bei der Günstigerprüfung im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung dazu kommen, dass vor allem Bezieher höherer Einkommen von der Einmalzahlung nicht profitieren.

## Bankenprüfungen

Kontrollmitteilungen sind bei Auffälligkeiten zulässig

Die Finanzbehörden können grundsätzlich ohne jeden Anlass Kontrollmitteilungen anfertigen. Dabei ist es zulässig, auch die im Rahmen einer Betriebsprüfung festgestellten Verhältnisse anderer Personen auszuwerten.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte in einem aktuellen Urteil, dass die Finanzbehörde im Rahmen von Bankenprüfungen grundsätzlich **ohne besonderen Anlass** Kontrollmitteilungen anfertigen darf, wenn **keine legitimationsgeprüften Konten oder Depots** betroffen sind (z.B. im Zusammenhang mit bankinternen Aufwandskonten). Darüber hinaus ist auch die Anfertigung von Kontrollmitteilungen über **legitimationsgeprüfte Konten und Depots** zulässig, wenn ein **hinreichender Anlass** besteht. Das ist nach Ansicht des BFH der Fall, wenn das zu prüfende Bankgeschäft Auffälligkeiten aufweist, die es aus dem Kreis der alltäglichen und banküblichen Geschäfte hervorheben oder die eine für Steuerrückziehung besonders anfällige Art der Geschäftsabwicklung erkennen lassen.

**Hinweis:** Seit Einführung der Abgeltungsteuer zum 01.01.2009 werden Kapitalerträge mit 25 % besteuert. In welchem Umfang die Finanzbehörde künftig Kontrollmitteilungen anfertigen wird, bleibt abzuwarten.

## 2. ... für Unternehmer

### Einnahmenüberschussrechnung

Einmal wirksam getroffene Entscheidung muss nicht jährlich wiederholt werden

Der Gewinn kann grundsätzlich entweder durch Betriebsvermögensvergleich (Bilanz) oder durch Einnahmenüberschussrechnung ermittelt werden. Sie können Ihren Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung ermitteln, wenn Sie nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu erstellen, und auch freiwillig keine Bücher führen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die Entscheidung für eine bestimmte Gewinnermittlungsart eine „**Grundentscheidung**“ sei, die nicht jährlicher Wiederholung bedürfe. Somit müssen Sie die dem Finanzamt gegenüber wirksam getroffene Entscheidung, den Gewinn durch Einnahmenüberschussrechnung zu ermitteln, **nicht jährlich wiederholen**. Nach Ansicht des BFH muss die Finanzbehörde davon ausgehen, dass Sie so lange bei der einmal gewählten Gewinnermittlungsart bleiben, bis Sie Gegenteiliiges gegenüber der Finanzbehörde bekunden.

**Hinweis:** Die Finanzbehörde fordert von Steuerpflichtigen, die einen Umsatz von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr oder einen Gewinn von mehr als 50.000 € erzielen, dass Sie den Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich ermitteln. Bei einmaligem Überschreiten der Umsatz- oder Gewinngrenze empfiehlt sich der Kontakt mit der Finanzbehörde. Können Sie plausibel und nachvollziehbar darlegen, dass die Umsatz- bzw. Gewinngrenze nur einmalig überschritten wurde, wird die Finanzbehörde in der Regel von einer Aufforderung zur Buchführungspflicht absehen.

### Vorsicht bei Rechnungen

Genauere Leistungsbeschreibung für Vorsteuerabzug notwendig!

Sie können als Unternehmer die in Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für Ihr Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug ist das Vorliegen einer **ordnungsgemäßen Rechnung**.

Die Rechnung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, die eine **Identifizierung der abgerechneten Leistung** ermöglichen. Dabei muss die Bezeichnung der Leistung eine eindeutige und leicht nachprüfbare Feststellung der Leistung ermöglichen. Die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ reicht nach Ansicht des Bundesfinanzhofs (BFH) nicht aus. Im Streitfall entschied der BFH, dass das Attribut „technisch“ eine Vielzahl unterschiedlicher Leistungen bezeichne. Lässt sich die ausgeführte Leistung weder aus den sonstigen Angaben in der Rechnung noch aus Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren, liegen die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug nicht vor.

**Hinweis:** Prüfen Sie die **Eingangsrechnungen stets sorgfältig**. Fehlen in der Rechnung Angaben tatsächlicher Art, die eine Identifizierung der abgerechneten Leistung ermöglichen, sollte die Identifizierung zumindest aus anderen Geschäftsunterlagen eindeutig und leicht möglich sein. Andernfalls besteht das Risiko, dass das Finanzamt Ihnen den Vorsteuerabzug aus formellen Gründen verwehrt.

#### Steuerbefreiung von Ausfuhrlieferungen

Bundesfinanzhof stärkt gewissenhaften Unternehmern den Rücken!

Tätigen Sie als Unternehmer Ausfuhrlieferungen in Drittstaaten, so sind diese Lieferungen regelmäßig von der Umsatzsteuer befreit. Die Steuerbefreiung wird Ihnen allerdings nur gewährt, wenn Sie die Voraussetzungen für die Umsatzsteuerbefreiung gegenüber dem Finanzamt nachweisen können.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass die Steuerfreiheit einer Ausfuhrlieferung von der Finanzbehörde nicht versagt werden darf, wenn der liefernde Unternehmer die Fälschung des Ausfuhrnachweises, den der Abnehmer ihm vorgelegt hat, auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hat erkennen können. In diesem Fall müsse die Steuerbefreiung aus den im Steuerrecht allgemein geltenden **Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit und des Vertrauensschutzes** gewährt werden. Ob die Voraussetzungen hierfür gegeben sind, wird von der zuständigen Finanzbehörde im Erlassverfahren geprüft.

Mit seinem Urteil stärkt der BFH die Rechtsposition von sorgfältigen Unternehmern. Haben Sie alle zumutbaren Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die von Ihnen getätigten Umsätze nicht zu einer Beteiligung an einer Steuerhinterziehung führen, muss die Finanzverwaltung nach Ansicht des BFH eine Billigkeitsmaßnahme treffen.

#### Gewerbsteuer

Neue Verwaltungsgrundsätze zur Gewerbesteueranrechnung

Um die Gewerbesteuerlast eines Gewerbetreibenden gegenüber einem Freiberufler im Rahmen der Einkommensbesteuerung zu kompensieren, wird dadurch eine Steuerermäßigung gewährt, dass die **Gewerbsteuer auf die Einkommensteuer direkt angerechnet** wird. Dies geschieht in einem pauschalierenden Verfahren. Ab 2008 erfolgt die Anrechnung in Höhe des 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags. Mit der Anhebung des Anrechnungsfaktors auf das 3,8fache des Gewerbesteuermessbetrags wurde gleichzeitig die Anrechnung auf einen Höchstbetrag begrenzt. Höchstbetrag für die Anrechnung bildet die „tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer“ des Unternehmens für das betreffende Jahr. Hierdurch wird verhindert, dass bei einem niedrigen Gewerbesteuerhebesatz der Unternehmer durch die Anrechnung mehr erhält, als er tatsächlich durch die Gewerbesteuer belastet wird.

**Beispiel:** Der Gewerbeertrag eines Einzelunternehmens beträgt 50.000 €. Daraus ergibt sich ein Gewerbesteuermessbetrag von (Messzahl 3,5 %) 1.750 €. Bei einem Hebesatz der Kommune von 370 % muss der Unternehmer 6.475 € Gewerbesteuer zahlen. Eine unbegrenzte Anrechnung mit dem 3,8fachen des Gewerbesteuermessbetrags (6.650 €) könnte dazu führen, dass der Unternehmer mehr entlastet wird, als er tatsächlich gezahlt hat. Anrechenbar sind daher nur 6.475 €.

Nach Auffassung der Finanzverwaltung entspricht die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer grundsätzlich der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Gewerbesteuer für den jeweiligen Betrieb. Erfolgt die Festsetzung der Einkommensteuer - wie im Regelfall - vor Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids durch die Gemeinde, kann die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer auf der Grundlage des festgestellten Gewerbesteuer-Messbetrags und des jeweiligen Hebesatzes der Kommune angesetzt werden.

Bei einer Abweichung zwischen der zunächst dem Einkommensteuerbescheid zugrunde gelegten „tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer“ und der im Gewerbesteuerbescheid festgesetzten Steuer kann der Einkommensteuerbescheid nachträglich geändert werden - auch wenn die Kommune nach Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheids die tatsächlich zu zahlende Gewerbesteuer aufgrund einer Billigkeitsmaßnahme mindert.

**Hinweis:** Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass Sie als Unternehmer verpflichtet sind, dem Finanzamt die Minderung der tatsächlich zu zahlenden Gewerbesteuer unverzüglich mitzuteilen.

#### Rechnungen

Lieferzeitpunkt muss angegeben werden!

Die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen anderer Unternehmer für Ihr Unternehmen können Sie grundsätzlich als Vorsteuer abziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie keine Umsätze tätigen, die den Vorsteuerabzug ausschließen, und dass Ihnen eine ordnungsgemäße Rechnung vom leistenden Unternehmer ausgestellt wird.

Eine **ordnungsgemäße Rechnung** muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen und die Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,

- die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers,
- das Ausstellungsdatum,
- eine fortlaufende Rechnungsnummer,
- Angaben über Menge und Art der gelieferten Gegenstände bzw. Umfang und Art der sonstigen Leistung,
- den anzuwendenden Umsatzsteuersatz
- sowie den zugehörigen Ausweis des Umsatzsteuerbetrags.

Der Gesetzgeber fordert darüber hinaus, dass der **Zeitpunkt** der Lieferung oder sonstigen Leistung in der Rechnung angegeben wird, sofern dieser feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof (BFH) nun, dass der Zeitpunkt der Lieferung nun auch dann zwingend angegeben werden muss, wenn dieser **mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch** ist. Dies sei notwendig, um die korrekte Erhebung der Umsatzsteuer sicherzustellen.

Sie müssen also als Unternehmer künftig darauf achten, dass sämtliche Pflichtangaben in Ihren eingehenden Rechnungen ausgewiesen werden, weil Ihnen andernfalls Streitigkeiten mit der Finanzbehörde um den Vorsteuerabzug drohen. Zudem führt die Finanzverwaltung in letzter Zeit verstärkt Umsatzsteuerprüfungen durch und kontrolliert die formellen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug.

**Hinweis:** Ein Hinweis auf der Rechnung wie „Leistungsdatum entspricht Rechnungsdatum“ reicht aus, sofern bei Lieferungen und sonstigen Leistungen der Leistungszeitpunkt mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung übereinstimmt.

#### Ist- oder Sollbesteuerung

Rückwirkender Wechsel bis zur Bestandskraft möglich

Die Umsatzsteuer wird regelmäßig nach vereinbarten Entgelten berechnet, so dass Sie sie für den Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt haben (**Sollbesteuerung**). Auf den Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts kommt es in diesem Fall nicht an. Auf Antrag können Sie die Umsatzsteuer allerdings nach vereinnahmten Entgelten berechnen (**Istbesteuerung**), so dass Sie sie erst in dem Voranmeldungszeitraum anmelden und abführen müssen, in dem Sie das Entgelt für die von Ihnen erbrachte Lieferung oder sonstige Leistung tatsächlich vereinnahmt haben.

Die Istbesteuerung ist möglich,

- wenn Ihr Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 250.000 € betragen hat,
- wenn Sie nicht zur Führung von Büchern verpflichtet sind oder
- soweit Sie Umsätze aus einer Tätigkeit als Freiberufler erzielen.

Sie können **bis zur formellen Bestandskraft** der jeweiligen Jahressteuerfestsetzung **rückwirkend** von der einmal beantragten Ist- zur Sollbesteuerung wechseln.

### 3. ... für GmbH-Geschäftsführer

#### Pauschalierung für Zukunftssicherungsleistungen

Beendigung des Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung?

Arbeitgeber können die Lohnsteuer von Zuwendungen zum Aufbau einer nicht kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung an eine Pensionskasse mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % der Beträge und Zuwendungen erheben. Voraussetzung für die Lohnsteuerpauschalierung ist, dass der Arbeitnehmer die Zuwendungen (Beiträge an die Direktversicherung) aus einem ersten Dienstverhältnis bezieht.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage beschäftigt, ob eine **Beendigung des ersten Dienstverhältnisses trotz Weiterbeschäftigung** eines GmbH-Geschäftsführers vorlag. Ein Dienstverhältnis kann auch dann beendet sein, wenn der Arbeitnehmer und sein bisheriger Arbeitgeber im Anschluss an das bisherige Dienstverhältnis ein neues vereinbaren. Jedoch darf das neue Dienstverhältnis nicht das alte fortsetzen.

Nach Ansicht des BFH wird ein bestehendes Dienstverhältnis nicht fortgesetzt, wenn der Arbeitnehmer nach dessen Beendigung mit demselben Arbeitgeber ein **neues Dienstverhältnis zu anderen Bedingungen** aufnimmt und dabei in einem völlig anderen Bereich, in anderer Position, mit einer niedrigeren Vergütung und einer erheblich geringeren Stundenzahl tätig wird und auch die Voraussetzungen für eine Änderungskündigung nicht vorliegen. Wenn das neue Dienstverhältnis mit demselben Arbeitgeber in Bezug auf den Arbeitsbereich, die Entlohnung und die sozialen Besitzstände im Wesentlichen dem bisherigen Dienstverhältnis entspricht, liegt keine Beendigung vor.

#### Pensionszusagen

Erdienbarkeit gilt für Erstzusage und nachträgliche Erhöhungen

Im Rahmen von Betriebsprüfungen werden Pensionszusagen gegenüber dem beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer regelmäßig von der Finanzverwaltung überprüft. Die Gewährung eines Ruhegehalts setzt regelmäßig eine **längere Tätigkeit im Betrieb voraus**, so dass Sie als Geschäftsführer letztlich mit einem Ruhegehalt für die Dienste gegenüber der Gesellschaft belohnt werden (**Erdienbarkeit**).

Sie können sich als beherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer Ihrer Kapitalgesellschaft den Pensionsanspruch regelmäßig nur erdienen, wenn zwischen dem Zusagezeitpunkt und dem vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren liegt.

Der Zehnjahreszeitraum gilt sowohl für **Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft** als auch für **nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage**. In einem aktuellen Fall bestätigte der Bundesfinanzhof, dass die Erstzusage und die nachträgliche Erhöhung grundsätzlich auseinanderzuhalten und jeweils **eigenständig** zu prüfen sind.

**Hinweis:** Sind Sie als beherrschender oder nichtbeherrschender Gesellschafter-Geschäftsführer im Zeitpunkt der Pensionszusage 60 Jahre oder älter, wird eine Pensi-

onsrückstellung von der Finanzverwaltung steuerlich generell nicht anerkannt und stets wegen der gesellschaftsrechtlichen Veranlassung als verdeckte Gewinnausschüttung eingestuft.

### Verfahrensrecht

#### Geschäftsführerhaftung für nicht abgeführte Lohnsteuer

Allein der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens befreit Sie als GmbH-Geschäftsführer nicht von der Haftung wegen Nichtabführung der einbehaltenen Lohnsteuer. Sind bei Fälligkeit der Lohnsteuer noch liquide Mittel zu deren Zahlung vorhanden, sind Sie solange verpflichtet, diese abzuführen, bis Ihnen durch Bestellung eines Insolvenzverwalters oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Verfügungsbefugnis entzogen wird.

Die Haftung ist auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Nichtzahlung der fälligen Beträge in die dreiwöchige Schonfrist fällt, die Geschäftsführern zur Massesicherung ab Feststellung der Zahlungsunfähigkeit eingeräumt ist.

### Verdeckte Gewinnausschüttung

#### Grundstücksvermietung an die GmbH

Sind Sie Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und fügen der GmbH in dieser Funktion einen Vermögensnachteil zu, was ein ordentlicher und gewissenhafter Fremdgeschäftsführer nicht getan hätte, wird steuerrechtlich davon ausgegangen, dass dieser Vermögensnachteil seine Veranlassung im Gesellschaftsverhältnis hat. Dies hat zur Folge, dass eine **verdeckte Gewinnausschüttung** (vGA) angenommen wird.

**Beispiel:** Eine überhöhte Miete darf bei der GmbH im Ergebnis nicht als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Ihnen als Gesellschafter-Geschäftsführer wiederum wird die vGA als Einkünfte aus Kapitalvermögen zugerechnet. Fraglich ist, ob entsprechende Folgen auch eintreten, wenn die Nachteile nicht auf der Ebene der GmbH auftreten, sondern Sie als Gesellschafter-Geschäftsführer Nachteile erleiden.

In einem vom Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) entschiedenen Fall hatte der Gesellschafter-Geschäftsführer Liquiditätsnachteile erlitten, weil er seiner GmbH ein Grundstück vermietete, für das die GmbH die Miete verspätet zahlte. Trotz rechtlicher Möglichkeiten hatte die Grundstücksverwaltungs-GmbH, die ebenfalls vom Gesellschafter-Geschäftsführer beherrscht wurde und die das Mietverhältnis mit der GmbH betreute, den Mietvertrag nicht gekündigt.

Das FG hat in diesem Fall keine vGA angenommen, weil der Gesellschafter-Geschäftsführer auf die Durchführung des Mietvertrags erkennbar keinen Einfluss hatte, denn die Geschäftsführung der Grundstücksverwaltungs-GmbH oblag Dritten.

**Hinweis:** Ein **doppelter Fremdvergleich findet** folglich in solchen Fällen **nicht statt**. Sie sollten allerdings darauf achten, dass es sich nicht um Vertragsgestaltungen handelt, die zwischen fremden Dritten undenkbar sind.

### Teilwertabschreibung auf eigenkapitalersetzende Darlehen

BFH erteilt der Verwaltungsauffassung klare Absage!

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien anderer Kapitalgesellschaften bleiben bei der Einkommensermittlung einer Kapitalgesellschaft außer Ansatz. Im Gegenzug können aber auch Gewinnminderungen (Teilwertabschreibungen), die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen, steuerlich nicht berücksichtigt werden.

Bei natürlichen Personen als Gesellschafter erfolgt eine Besteuerung über das Halbeinkünfteverfahren, so dass die Einnahmen zur Hälfte steuerfrei sind und die hiermit verbundenen Aufwendungen zur Hälfte berücksichtigt werden können.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich mit der Frage befasst, ob es sich bei Teilwertabschreibungen auf **sogenannte eigenkapitalersetzende Darlehen** um Gewinnminderungen handelt, die im Zusammenhang mit Anteilen an Kapitalgesellschaften stehen. Eigenkapitalersetzende Darlehen seien aber **eigenständige Schuldverhältnisse** und von der Beteiligung als solcher zu unterscheiden - unbeschadet ihrer gesellschaftlichen Veranlassung, so die Richter in ihrer Urteilsbegründung. Solche Darlehensforderungen stehen laut BFH als eigenständige Wirtschaftsgüter neben der Beteiligung. Teilwertabschreibungen auf diese eigenkapitalersetzenden Darlehen können Sie also bei der Einkommensermittlung **steuermindernd berücksichtigen**. Der BFH hat damit der bisherigen Ansicht der Finanzverwaltung eine Absage erteilt.

**Hinweis:** Durch das **Jahressteuergesetz 2008** hat der Gesetzgeber das Körperschaftsteuergesetz bereits in weiser Voraussicht auf das BFH-Urteil geändert. Sie können somit Wertverluste von Gesellschafterdarlehen in allen noch offenen Veranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2007 steuermindernd berücksichtigen.

## 4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

### Rentenbesteuerung

Nachgelagerte Rentenbesteuerung ist verfassungsgemäß

Die Besteuerung der Alterseinkünfte wurde 2005 durch das Alterseinkünftegesetz neu geregelt. Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und der berufsständischen Versorgungswerke werden seitdem wie Beamtenpensionen nachgelagert in voller Höhe besteuert. Der Systemwechsel erfolgt schrittweise und mit einer langfristigen Übergangsregelung. Die Besteuerung von Renten ab dem Veranlagungszeitraum 2005 erfolgt mit 50 % und erhöht sich für jeden neu hinzukommenden Rentenzugang bis 2020 schrittweise um 2 %. In den nachfolgenden Jahren bis 2040 steigt dieser Anteil schrittweise um 1 % bis zur vollen Besteuerung.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass der Gesetzgeber mit der Umstellung auf die nachgelagerte Rentenbesteuerung die Grenzen seines **Gestaltungsspielraums nicht überschritten** hat. Sofern nicht gegen das Doppelbesteuerungs-

verbot verstoßen wird, bestehen gegen die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen nach der Übergangsregelung des Alterseinkünftegesetzes **keine verfassungsrechtlichen Bedenken**.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung wird 2009 verstärkt prüfen, ob die Bezieher von Rentenzahlungen ihre Alterseinkünfte in den Jahren 2005 bis 2008 zutreffend erklärt haben. Für die Veranlagungsjahre 2005 bis 2008 werden den Finanzbehörden in der Zeit vom 01.10.2009 bis 31.12.2009 Rentenbezugsmitteilungen übersendet. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 werden die Mitteilungen automatisch bis zum 30.03. des Folgejahres übermittelt.

## Steuerbilanz

### Wann sind Rückstellungen für Jubiläumsszusagen zulässig?

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ist eine Rückstellung für Jubiläumsszusagen in der Steuerbilanz nicht davon abhängig, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt worden ist. **Eine einfache schriftliche Zusage reicht vielmehr aus.** Es muss aber - wie bei jeder Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten - **am Bilanzstichtag wahrscheinlich sein, dass in der Zukunft entsprechende Leistungen erbracht werden.**

Die Finanzverwaltung, die bislang eine weitaus strengere Meinung vertrat, hat sich erfreulicherweise der Richtermeinung angeschlossen und hat jetzt drei Voraussetzungen definiert.

- Die Bildung einer Rückstellung für die Verpflichtung zu einer Zuwendung anlässlich eines Dienstjubiläums ist nur zulässig, wenn das maßgebende Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat, die Zuwendung das Bestehen eines Dienstverhältnisses von mindestens 15 Jahren voraussetzt und die Zusage schriftlich erteilt wird.
- Eine Rückstellung kann nur dann angesetzt werden, wenn Sie als Arbeitgeber ernsthaft damit rechnen müssen, aus der Zusage auch tatsächlich in Anspruch genommen zu werden.
- Es ist nicht erforderlich, dass die Zusage rechtsverbindlich, unwiderruflich und vorbehaltlos erteilt wird. Bei Verpflichtungen mit Widerrufsvorbehalten prüft die Verwaltung zusätzlich, ob die Entstehung der Verbindlichkeit nach der bisherigen betrieblichen Übung oder nach den objektiv erkennbaren Tatsachen am zu beurteilenden Bilanzstichtag wahrscheinlich ist.

**Hinweis:** Haben Sie Ihren Arbeitnehmern Zuwendungen für den Fall eines Dienstjubiläums zugesagt, prüfen wir gerne für Sie, welche Auswirkungen sich aufgrund der geänderten Verwaltungsauffassung für Ihre Steuerbilanz ergeben.

## Privatnutzung des Firmenwagens

### Kostenübernahme durch den

## Arbeitnehmer

Nachdem der Bundesfinanzhof (BFH) im vergangenen Jahr zur steuerlichen Behandlung der vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten für einen Firmenwagen mehrere Entscheidungen getroffen hatte (vgl. Ausgabe 03/2008), hat nunmehr die Finanzverwaltung dazu Stellung genommen und zum Teil andere Auffassungen vertreten:

### 1. Übernahme laufender Kfz-Kosten

- 1%-/0,03%-Methode

Wird der geldwerte Vorteil aus einer Firmenwagengestellung nach der 1%-/0,03%-Methode ermittelt, ist dessen Kürzung, beispielsweise wegen Übernahme der Treibstoff- und/oder Garagenkosten durch den Arbeitnehmer, **nicht zulässig**. Nur pauschale oder entsprechend der tatsächlichen Nutzung des Fahrzeugs bemessene Entgelte werden auf den geldwerten Vorteil angerechnet.

- Fahrtenbuchmethode

Bei der Fahrtenbuchmethode wird der geldwerte Vorteil für die Privatfahrten und die Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte mit den auf diese Fahrten entfallenden anteiligen Gesamtkosten angesetzt. Der BFH rechnet in diesen Fällen die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Aufwendungen (z.B. Treibstoffkosten) einerseits zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und lässt sie andererseits zum Werbungskostenabzug zu.

Die Finanzverwaltung folgt dieser Auffassung nicht. Nach ihrer Meinung gehören die vom Arbeitnehmer selbstgetragenen Kosten nicht mehr zu den Gesamtkosten des Fahrzeugs und können vom Arbeitnehmer auch nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Durch die Auffassung der Verwaltung vermindert sich die Höhe des als Arbeitslohn anzusetzenden geldwerten Vorteils. Dies hat vor allem bei der Höhe der Sozialversicherungsbeiträge Vorteile, da diese sich mindern.

### 2. Zuschüsse zu den Anschaffungskosten

Nicht selten werden in der Praxis **Zuschüsse des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten** des Fahrzeugs geleistet, insbesondere, um ein höherwertiges Fahrzeug oder eine höherwertige Sonderausstattung zu bekommen. Der BFH hatte entschieden, dass solche Zuzahlungen als Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Dies gilt sowohl in den Fällen der 1%-/0,03%-Methode als auch bei der Fahrtenbuchmethode.

Der BFH behandelt die Zuzahlungen allerdings als Anschaffungskosten für ein Nutzungsrecht, die für den Werbungskostenabzug auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer des Nutzungsrechts zu verteilen sind. Die Ansicht des BFH kann im Einzelfall auch deshalb nachteilig sein, weil sich die als Werbungskosten berücksichtigten Zuzahlungen sozialversicherungsrechtlich nicht mindernd auswirken. Auch unter diesem Aspekt ist es erfreulich, dass die Verwaltung nunmehr die Auffassung vertritt, dass der lohnsteuerpflichtige Vorteil um die Zuzahlung zu mindern ist, und zwar auch in Jahren nach der Zahlung.

**Beispiel:** Der nach der 1%-Listenpreisregelung ermittelte geldwerte Vorteil beträgt jährlich 3.000 €. Bei Anschaffung des Pkw in 2008 hat der Arbeitnehmer eine Zuzahlung zu den Anschaffungskosten in Höhe von 5.000 € geleistet.

**Folge:** Für 2008 braucht der Arbeitnehmer keinen geldwerten Vorteil aus der Pkw-Überlassung zu versteuern, weil die Zuzahlung (5.000 €) von dem anzusetzenden Wert (3.000 €) abzuziehen ist. Der Restbetrag (2.000 €) kann nach 2009 übertragen werden, so dass für dieses Jahr nur ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1.000 € lohn- und sozialversicherungspflichtig ist.

bestandskräftigen Einkommensteuerbescheiden Ihre Aufwendungen für Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt, sollten Sie eingreifen. Können die betroffenen Steuerbescheide noch korrigiert werden, sollten Sie mit Hinweis auf die neue Rechtsprechung eine Änderung beantragen.

## Abfindungszahlung

Gestaltungspotential durch hinausgeschobene Fälligkeit

Erhalten Sie als Arbeitnehmer eine Abfindung von Ihrem Arbeitgeber, gehört diese als sogenannter sonstiger Bezug zu Ihren Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit. Ihr Arbeitgeber hat die Lohnsteuer für das Kalenderjahr einzubehalten, in dem Ihnen die Abfindung zufließt - anders als bei Ihrem laufenden Arbeitslohn, der grundsätzlich in dem Kalenderjahr steuerpflichtig ist, in das der Lohnzahlungszeitraum fällt. Steht bei Ihnen eine **Abfindungszahlung** an, sollten Sie beachten, dass Sie dabei möglicherweise Gestaltungspotential haben und Steuern sparen können.

Das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg hat nämlich entschieden, dass eine **hinausgeschobene Fälligkeit keinen Gestaltungsmissbrauch** darstellt.

Im Streitfall wurde vereinbart, dass die Abfindung nicht mehr im Dezember, sondern erst im Januar des Folgejahres zufließen soll. Die Vereinbarung war noch vor dem auf einem Sozialplan beruhenden Abfindungsvertrag unterschrieben worden. Das FG sah dies nicht als nachträgliche Stundungsvereinbarung an, die den Zufluss nicht hätte verhindern können, sondern als von vornherein vereinbarte spätere Fälligkeit. Im Streitfall hatte dies den Vorteil, dass die Abfindung niedriger zu besteuern war, da der Gesetzgeber zum neuen Jahr die Steuersätze erheblich gesenkt hatte.

## Fahrtkosten

BFH kippt 30-km-Grenze

Sie können als Arbeitnehmer für Wege zwischen Ihrer Wohnung und Ihren ständig wechselnden Tätigkeitsstätten die tatsächlichen Aufwendungen oder alternativ 0,30 € je gefahrenen Kilometer als Fahrtkosten ansetzen. Ihre Fahrtkosten werden unabhängig von der Entfernung bereits ab dem ersten Kilometer in **tatsächlicher Höhe als Werbungskosten** berücksichtigt.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit seinem aktuellen Urteil zu dieser Thematik seine frühere Rechtsprechung geändert. In der Vergangenheit konnten die Fahrtkosten zu ständig wechselnden Tätigkeitsstätten im Einzugsbereich von 30 Kilometern (sogenannte 30-km-Grenze) nur mit der Entfernungspauschale berücksichtigt werden. Nunmehr können Sie die tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung als Werbungskosten abziehen. Die Finanzverwaltung hat sich zwischenzeitlich der geänderten BFH-Rechtsprechung angeschlossen und die entsprechenden Regelungen in den Lohnsteuer-Richtlinien 2008 geändert bzw. aufgehoben.

**Hinweis:** Prüfen Sie, ob die neue Rechtsprechung für Sie günstiger ist! Hat die Finanzbehörde in noch nicht

## 5. ... für Hausbesitzer

### Mietverträge mit Angehörigen

Fremdvergleich ist erforderlich

Schließen Sie mit **Angehörigen** einen Mietvertrag ab, sollten Sie besondere Vorsicht walten lassen, dass dies unter fremdüblichen Bedingungen geschieht. Halten die vertraglichen Gestaltungen nämlich dem **Fremdvergleich** nicht stand, wird das Finanzamt mit ziemlicher Sicherheit die Vertragsgestaltung steuerrechtlich nicht anerkennen. **Folge:** Die Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Mietobjekt können nicht steuermindernd als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend gemacht werden.

So geschehen in einem Fall, den das Finanzgericht Sachsen-Anhalt erst kürzlich entschieden hat. Dort hatten Eltern als Mieter mit ihrem Sohn als Vermieter einen Mietvertrag über eine Wohnung abgeschlossen, die zu diesem Zeitpunkt noch im Alleineigentum der Mutter stand. Erst kurze Zeit später wurde diese Wohnung auf den Sohn und dessen Ehefrau mit der Auflage übertragen, eine Grundschuld zu übernehmen und wiederkehrende Leistungen an die Mutter und deren Ehemann zu zahlen. Die Richter erkannten dieses Mietverhältnis steuerrechtlich nicht an.

**Begründung:** Ein fremder Mieter, der wie die Mutter gewusst hätte, dass die Wohnung bei Mietbeginn noch in seinem Alleineigentum stand und zukünftig im hälftigen Miteigentum zweier Personen stehen würde, hätte darauf bestanden, dass auch der andere zukünftige Eigentümer als Vermieter mit in den Mietvertrag aufgenommen wird. Nur so könnten im Falle eines Falles beide Vermieter gesamtschuldnerisch insbesondere auf die Überlassung der Mietsache in Anspruch genommen werden. Zudem hätte ein solcher Mieter den Mietzins erst ab dem Zeitpunkt des Übergangs der Nutzungen und Lasten auf die Erwerber, nicht jedoch bereits für die Zeit davor entrichtet.

## Gewerblicher Grundstückshandel

Ist der zeitliche Zusammenhang allein entscheidend?

Veräußern Sie als Privatperson Grundstücke im Rahmen der allgemeinen Vermögensverwaltung, so sind die erzielten Veräußerungsgewinne steuerfrei, sofern die Veräußerung außerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt. Die Finanzverwaltung und auch Rechtsprechung unterstellen allerdings einen gewerblichen Grundstückshandel, wenn Sie **innerhalb eines Fünfjahreszeitraums mehr als drei Objekte veräußern**.

Geht das Finanzamt davon aus, dass eine sogenannte **bedingte Veräußerungsabsicht** vorliegt - das heißt, dass unterstellt wird, dass Sie bereits beim Erwerb oder bei der Errichtung der Objekte geplant haben, diese später zu veräußern -, sind die entsprechenden Veräußerungsgewinne bei Überschreiten der Drei-Objekt-Grenze steuerpflichtig. Aber auch der Verkauf von weniger als vier Objekten in zeitlicher Nähe zu ihrer Errichtung kann unter bestimmten Voraussetzungen zu einer gewerblichen Tätigkeit führen.

In einem aktuellen Fall entschied der Bundesfinanzhof, dass ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen Erwerb oder Bebauung und nachfolgender Veräußerung des Grundstücks für sich genommen irrelevant sei. Ein **enger zeitlicher Zusammenhang** gestattet für sich genommen nicht den Schluss, dass der Grundbesitz mit der unbedingten Absicht erworben oder bebaut worden ist, ihn alsbald zu verkaufen. Vielmehr müssen auch **andere Umstände** dafür sprechen, dass schon beim Erwerb oder bei der Bebauung des Grundstücks eine unbedingte Veräußerungsabsicht bestand.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hatte bereits im Jahr 2004 ausführlich zum gewerblichen Grundstückshandel Stellung genommen. Diese Stellungnahme ist allerdings teilweise durch die aktuelle Rechtsprechung überholt. Die Thematik des gewerblichen Grundstückshandels wird regelmäßig intensiv von den Finanzbehörden überprüft. Sie sollten bei entsprechenden Fällen bereits frühzeitig ein Beratungsgespräch mit Ihrem Steuerberater suchen, um mögliche finanzielle Nachteile zu vermeiden.

## Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung

Werbungskostenabzug bei Vermietungseinkünften möglich

Wenn Sie ein Gebäude vermieten, das stark auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtet ist, und sich nach Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch nicht mehr veräußert werden kann, können Sie eine sogenannte **Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung** aus wirtschaftlichen Gründen bei Ihren Einkünften aus Vermietung und Verpachtung geltend machen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte jetzt, dass eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung zulässig ist, wenn die **Nutzungsmöglichkeit** eines Gebäudes im Zusammenhang mit seiner steuerbaren Nutzung **eingeschränkt** wird (beispielsweise, wenn bei Beendigung eines Mietverhältnis-

ses erkennbar wird, dass das Gebäude wegen einer auf den bisherigen Mieter ausgerichteten Gestaltung nur eingeschränkt an Dritte vermietbar ist). Nach Auffassung der Richter ist eine solche Absetzung jedoch **nicht zulässig**, wenn Sie das Gebäude zwar nicht selbst nutzen können, es durch eine **Veräußerung** aber noch sinnvoll verwenden können.

**Hinweis:** Sollten Sie eine Absetzung für außergewöhnliche Abnutzung im Rahmen Ihrer Vermietungseinkünfte steuerlich geltend machen, müssen Sie die Gesamtumstände des Einzelfalls beachten. Die Finanzverwaltung wird Absetzungen für außergewöhnliche Abnutzungen bei Vermietungseinkünften genau prüfen und regelmäßig den Werbungskostenabzug versagen. Es ist daher ratsam, eine genaue Dokumentation über den wirtschaftlichen Grund der außerplanmäßigen Abschreibung zu führen.

## Vermietungseinkünfte

Einkünfteerzielungsabsicht: Jede Immobilie ist gesondert zu prüfen!

Sind Sie Eigentümer mehrerer Vermietungsobjekte? Vermieten Sie neben bebauten auch unbebaute Grundstücke? Mit deren Vermietung erzielen Sie Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, wenn Sie die Absicht haben, hieraus **auf Dauer ein positives Ergebnis** zu erzielen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied, dass die Vermietungstätigkeit stets **objektbezogen** geprüft werden muss. Vermieten Sie mehrere Objekte, muss also jede Tätigkeit für sich beurteilt werden. Dies gilt auch in dem Fall, wenn mehrere Immobilien aufgrund eines einheitlichen Mietvertrags zusammen zur Nutzung überlassen werden.

**Hinweis:** Die Einkünfteerzielungsabsicht wird von Finanzverwaltung und Rechtsprechung bei bebauten Grundstücken dann unterstellt, wenn es sich um eine dauerhafte Vermietung handelt. In seinem Urteil betonte der BFH, dass dies nicht bei der Vermietung unbebauter Grundstücke gilt.

Alle Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr.  
Diese Information ersetzt nicht die individuelle Beratung!